



Freitag, 20. Mai 2022

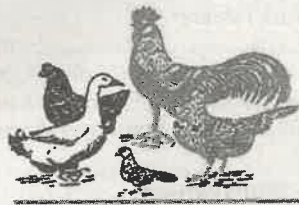
Jahrgang 51

Ausgabe 20/2022

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**



Geflügelzuchtverein
Vogelfreunde Leeheim e.V.



Vatertagsfest in der Geflügelzuchtanlage Leeheim

in die Geflügelzuchtanlage Leeheim
am 26.05.2022 ab 10.00 Uhr

Für reichlich Essen und Getränke ist bestens
gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

MIT UNS

KOMMEN SIE

GUT AN!

Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



RIED-TAXI

06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Öffnungszeiten

Schutzleute vor Ort

Büro der Polizei im Rathaus Goddelau, Eingang Bahnhofstraße
 dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)
 mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
 samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein
 Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 - 18:00 Uhr
 Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 13:00 - 18:00 Uhr
 Samstag 08:30 - 12:30 Uhr

Heimatemuseen

Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9
 Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner
 Telefon über Kulturbüro 06158 4621 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de

Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr
 Reservierung von Besuchszeiten unter www.reservix.de/veranstaltungenkalender?q=buechnerhaus

Heimatemuseum Crumstadt

Poppenheimer Str 1 (alte Schule)
 Kontakt: Helmut Schäfer (Tel. 0171 7824578)

Öffnungszeiten: jeden 2. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und am letzten Dienstag im Monat von 20:00 bis 21:30 Uhr oder nach Vereinbarung.

Philip-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28
 Kontakt: Museumsleiter Alexander Reichard (Tel. 9179999 oder 0179 7838912)

Öffnungszeiten: jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:45 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Leeheim

Backhausstraße 7
 Kontakt: Museumsleiter Ludwig Jung (Tel. 975 330 oder 0163 9657098)

Öffnet erstmals wieder zum Internationalen Museumstag am Sonntag, 15. Mai

Öffnungszeiten: jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Heimatemuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Straße 1 (neben der Kirche)
 Kontakt: Museumsleiter Werner Stoll (Tel. 73696)

Öffnungszeiten: jeden 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Stadtbüchereien

Stadtteilbücherei Crumstadt
 Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)
 dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Erfelden
 Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a
 Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

.....montags 10:00 - 12:00 Uhr
 dienstags 15:00 - 17:00 Uhr
 mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)
montags 16:00 - 18:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau
sonntags 10:30 - 10:55 Uhr
 12:00 - 12:30 Uhr
 dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Stadtteilbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)
 dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
 donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtteilbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)
 dienstags 16:00 - 18:00 Uhr
 mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr
 donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr
 Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**für das Haushaltsjahr 2022 sowie
 der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen
 Haushaltssatzung 2022**

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **51.708.265 EUR** mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **52.404.900 EUR** mit einem Saldo von **-696.635 EUR** im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **0 EUR** mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **0 EUR** mit einem Saldo von **0 EUR** ausgeglichen / mit einem Überschuss (+) / Fehlbedarf (-) von **-696.635 EUR**, im Finanzaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.287.276 EUR** und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf **8.131.722 EUR** Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.932.148 EUR** mit einem Saldo von **-2.800.426 EUR** Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **2.200.000 EUR** Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf **2.199.597 EUR** mit einem Saldo von **403 EUR** ausgeglichen / mit einem Zahlungsmittelüberschuss (+) / Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von **-1.512.747 EUR** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.200.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **600 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **700 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **410 v.H.**

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.

3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb des Teilhaushalts.
4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden. Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen der Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig Zustimmung der beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht
 - c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken
 - d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.

8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht
 - c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.
9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.
10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Ebenso die Finanzaufwendungen und Finanzerträge.
11. Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13 der Ergebnisrechnung) und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (Pos. 15 der Ergebnisrechnung) werden ebenfalls sachbezogen im Gesamthaushalt für deckungsfähig erklärt. Folgende Produkte sind gegenseitig deckungsfähig: 111-300, 424-100, 424-110, 551-110, 573-100 sowie 331-100, 351-100, 361-100, 361-110, 361-120, 361-130, 362-100, 365-100, 366-110. Die Produkte für Sanierungen und die Produkte für die bauliche Unterhaltung sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Riedstadt, Feb. 2022

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

I. Genehmigung:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Büchnerstadt Riedstadt;
 - den in § 2 der Haushaltssatzung der Büchnerstadt Riedstadt für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von
2.200.000,00 €
(in Worten: „Zwei Millionen Zweihunderttausend Euro“);
 - den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
6.486.000,00 €
(in Worten: „Sechs Millionen Vierhundertsechszigtausend Euro“);
- und
- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
7.000.000,00 €
(in Worten: „Sieben Millionen Euro“).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: info@kreisgg.de. Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

(gez. Will)

(Siegel)

Landrat

Der Haushaltsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 23.05.2022 bis 03.06.2022 im Rathaus, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 114 öffentlich aus. Für die Einsichtnahme ist ein Termin vorab zu vereinbaren. Ansprechpartner ist Herr Alexander Schaper, Fachbereich Finanzen, Telefon: 06158/181-220 oder per Mail: a.schaper@riedstadt.de.

Zugleich kann der Haushaltsplan unter folgendem Link digital abgerufen werden:

https://www.riedstadt.de/fileadmin/www/media/dokumente/rathaus/politik/haushalt_2022/202_2_Haushalt_Buechnerstadt_Riedstadt_Beschluss_StaVo_03.02.2022_-_Seitenzahl_.pdf

Riedstadt, den 20.05.2022

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann

Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim Bebauungsplan „Leeheim - Ortsmitte“ – Bereich „Im Ort“

Bekanntmachung

- des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans „Leeheim-Ortsmitte“ von 1972 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuordnung des Gesamtquartiers geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, die im Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung Dorfgebiet (MD) i.S. § 5 BauNVO in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) i.S. § 4 BauNVO umzuwidmen. Die wenigen Bereiche, die in diesem Quartier noch gewerblich/landwirtschaftlich genutzt werden, sollen kurz- bis mittelfristig ebenfalls einer Wohnnutzung zugeführt werden, so dass eine Gebietsanpassung hier erforderlich wird. Als Grundlage für die Nachverdichtung in diesem Bereich wurde ein städtebauliches Konzept erstellt, das u.a. gegenwärtig zum Teil mit untergenutzten landwirtschaftlichen Gebäuden bebaute Flächen wie auch als Grünflächen genutzte Bereiche in ein wohnbauliches Konzept einbezieht.

Im Mittelpunkt der Änderung des Bebauungsplans „Leeheim-Ortsmitte“ steht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) i.S. § 4 BauNVO. Die Umwidmung soll durch ein Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Die Stadtverordnetenversammlung der Büchnerstadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 20.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Leeheim Ortsmitte“ - Bereich „Im Ort“ beschlossen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Riedstadt stellt Gemischte Bauflächen dar. Eine Berichtigung des FNP wird voraussichtlich nicht erforderlich. Besonderer Berücksichtigung bedürfen die Belange der Landwirtschaft und des Ortsbildes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde zum Vorentwurf im nördlichen Bereich um einzelne Flurstücke erweitert und dies in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.05.2022 beschlossen. Die Abgrenzung des Planbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen (Anlage 1).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit von

Montag, dem 30.05.2022 - einschl. Freitag, dem 01.07.2022

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Fachgruppe Bauen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Planunterlagen können zudem auf unserer Homepage unter www.riedstadt.de à Rathaus à Offenlagen à Bauleitplanung à Bebauungspläne sowie unter www.plan-es.com à Beteiligungsverfahren im Verfahren eingesehen und heruntergeladen werden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Magistrat der Stadt Riedstadt
Bürgermeister Marcus Kretschmann
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Verantwortlich:
übriger Teil: Linus Wittich Medien KG
Martina Droishagen, Verlagsleiterin

Zentrale: Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Anzeigen: Melina Franklin,
Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung
im Abonnement



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen

verfügbar sind, sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB das Planungsbüro PlanES, Elisabeth Schade, 35392 Gießen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, 12.05.2022

Marcus Kretschmann, Bürgermeister



Leitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim Bebauungsplan „Leeheim - Ortsmitte“ – Bereich „Im Ort“; hier: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Vorsicht, Blitzer!

Semistationäre Geschwindigkeitsmessung



Der Blitzanhänger der Stadtpolizei Riedstadt steht ab Montag, 23. Mai, in der Griesheimer Straße, Ortseinfahrt aus Richtung Griesheim. Der östlichen Ortsrand von Wolfskehlen führt die Griesheimer Straße auf einer langen Geraden in den Ort hinein. Vor der Ortstafel gilt bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 Stundenkilometern. Nach der Ortstafel beginnt eine angeordnete Tempo-30-Zone, deren Charakter durch Straßenverengungen und Baumpflanzungen deutlich entsprechend erkennbar ist. Ab der Straße „Am Erlenswiesengrund“ ist auf beiden Seiten Wohnbebauung vorhanden. Im Ortseinfahrtsbereich befinden sich zwei gegenüberliegende Bushaltestellen, die aufgrund der Anbindung zur Straßenbahn Griesheim und zum

Hauptbahnhof Darmstadt stark frequentiert werden. Bei in der Vergangenheit stattgefundenen Geschwindigkeitskontrollen mittels mobilem Messfahrzeug wurden Überschreitungen bei durchschnittlich ca. neun Prozent aller Fahrzeuge ermittelt. Wegen der vorhandenen Bushaltestellen ist die Örtlichkeit nach dem Gutachten der Polizeiakademie als „besonders schutzwürdig“ einzustufen.

Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Groß-Gerau: Wer erkennt sein Eigentum wieder? / Polizei stellt Fahrräder und Roller sicher

Groß-Gerau (ots) - Die Polizei in Gernsheim sucht nach einer Wohnungsdurchsuchung vergangene Woche nach rechtmäßigen Eigentümerinnen und Eigentümern sichergestellter Zweiräder. Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens unter anderem gegen zwei 27 und 33 Jahre alte Männer wegen des Verdachts des Diebstahls waren Polizeikräfte am letzten Montag (09.05.) in einem Anwesen im Nordring auf insgesamt 11 Fahrräder und zwei E-Roller gestoßen. Vier Velos konnten bereits Diebstählen zugeordnet werden, weshalb davon ausgegangen wird, dass auch die anderen sieben Drahtesel und zwei Roller aus Straftaten stammen dürften. In diesen Fällen sucht das Kommissariat 42 jetzt die rechtmäßigen Eigentümerinnen und Eigentümern. Wer erkennt sein Eigentum wieder oder hat Hinweise zur Herkunft der abgebildeten Gegenstände? Hinweise nimmt die Polizei in Gernsheim unter der Rufnummer 06258/9343-0 entgegen.